

# Bekanntmachung 2023

## Kleinprojektefonds kommunale Entwicklungspolitik

### Initiative zur Förderung von Einstiegshilfen in neue Maßnahmen und Partnerschaften der kommunalen Entwicklungspolitik

Auch im Jahr 2023 können deutsche Kommunen im Rahmen des „Kleinprojektefonds kommunale Entwicklungspolitik“ (KPF) eine Zuwendung zur Durchführung von Kleinprojekten beantragen. Dieses Unterstützungsangebot wird von der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) von Engagement Global im Auftrag und mit Mitteln des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung durchgeführt.

Die Zielsetzung des Kleinprojektefonds kommunale Entwicklungspolitik besteht darin, Kommunen Einstiegshilfen in neue Maßnahmen und Partnerschaften der kommunalen Entwicklungspolitik zu geben und somit die entwicklungspolitische Diskussion und das Engagement in deutschen Kommunen zu beleben und zu vertiefen sowie die Vernetzung relevanter Akteure zu unterstützen. Darüber hinaus soll der interkommunale Dialog mit dem Globalen Süden gefördert werden.

Die SKEW berät die Kommunen fachlich und administrativ hinsichtlich der Antragstellung, Projektdurchführung und Nachweiserstellung. Zu diesen Themen werden Qualifizierungsmaßnahmen durchgeführt und der Austausch mit anderen engagierten Kommunen initiiert. Die Teilnahme an diesen Maßnahmen wird empfohlen.

Es wird die 8. Bekanntmachung durchgeführt. Die genaue maximale Fördersumme für alle KPF-Projekte in dieser Bekanntmachung wird zu gegebener Zeit auf der Webseite der SKEW veröffentlicht. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

Die Förderung erfolgt gemäß §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung als Zuwendung für Projekte der kommunalen Entwicklungspolitik. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Förderentscheidungen orientieren sich an den Vorgaben in dieser Bekanntmachung.

### Vorgaben zur Antragsstellung

Folgende Vorgaben sind bei der Projektplanung und späteren Durchführung zu beachten:

#### 1. Antragsberechtigte

- Kommunalverwaltungen

- Die städtischen Bezirke für das Land Berlin und des Stadtstaates Hamburg sind eigenständig antragsberechtigt.

Weitere Hinweise zur Rolle der Antragberechtigten und weiterer beteiligter Akteure:

- Gemeinsame Anträge mehrerer deutscher Kommunen und ihrer Städtepartner sind möglich. Dabei tritt eine deutsche Kommune als Antragstellende und späterer Zuwendungsempfänger (im Weiterleitungsvertrag) für das Projekt auf. Die weiteren Kommunen können Drittmittelgeber sein und/oder sich an der Umsetzung beteiligen.
- Der Zuwendungsempfänger kann mit Regie- und Eigenbetrieben sowie mit zivilgesellschaftlichen Organisationen (z.B. lokale Initiativen und Vereine) in Deutschland und im Ausland zusammenarbeiten. Diese gelten als weitere Projektbeteiligte, unterstützen den Zuwendungsempfänger in der Projektumsetzung und weisen spezifische projektbezogene Kompetenzen und möglichst einen lokalen Bezug zum Zuwendungsempfänger oder zum Projektpartner auf. Die Gesamtsteuerung des Projektes und die Rechenschaftspflicht obliegt stets alleine dem Antragstellenden und darf nicht an Dritte übertragen werden.

## 2. Gegenstand der Förderung

- Förderfähig sind nur Projekte, die sich der kommunalen Entwicklungspolitik zuordnen lassen. Als kommunale Entwicklungspolitik wird die Summe der entwicklungspolitischen Mittel und Maßnahmen verstanden, die von deutschen kommunalen Verwaltungen im In- und Ausland eingesetzt werden. Sie ist auf eine global nachhaltige und gemeinwohlorientierte Entwicklung ausgerichtet und soll im Globalen Süden zu einer Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung beitragen.
- Das entwicklungspolitische Projektziel, welches mit dem Projekt erreicht werden soll, kann sich auf eines oder mehrere der folgenden Themengebiete beziehen:
  - Beiträge zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und der globalen Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals - SDG) auf lokaler Ebene im Sinne des SKEW Programms Global Nachhaltige Kommune
  - Fairer Handel und Faire Beschaffung auf lokaler Ebene
  - Internationale Kommunalbeziehungen und/oder Partnerschaften mit Kommunen und Regionen aus Schwellen-, Transformations- und Entwicklungsländern
  - Gesellschaftlicher Zusammenhalt in Kommunen weltweit



Förderfähige Maßnahmen in diesem Kontext könnten sein:

- Bildungs- und Informationsarbeit: Unterstützung der öffentlichkeitswirksamen entwicklungspolitischen Informations- und Bildungsarbeit
  - Die konzeptionelle Weiterentwicklung/Qualifizierung: Unterstützung bei der konzeptionellen Weiterentwicklung der kommunalen Entwicklungspolitik und der Qualifizierung kommunaler Akteure
  - Vernetztes Handeln: Unterstützung der Vernetzung, des Dialogs und der Kooperation kommunaler entwicklungspolitischer Akteure in Deutschland und mit den Akteuren aus den Partnerkommunen
  - Süd-Nord/Nord-Süd Begegnungen und kleine Partnerschaftsprojekte mit kommunalen Partnern aus dem Globalen Süden: zum Beispiel Unterstützung der Reisen zur Anbahnung von Kommunalbeziehungen und Projekten sowie die Unterstützung des Governance-Dialogs von Kommunalpolitikerinnen und -politikern und Verwaltungsangestellten
- Zu beachten ist, dass bestehende zivilgesellschaftliche Aktivitäten nicht durch das Projekt ersetzt werden.
  - Als besonders förderfähig gelten Projekte, die im Zusammenhang mit den von der SKEW durchgeführten Maßnahmen stehen und in diesem Kontext Studien, Konzeptionen und einzelne Maßnahmen aus Aktionsplänen umsetzen.

### 3. Fördervoraussetzungen und Umfang

- Laufzeit: Die Projekte dürfen eine maximale Laufzeit von 12 Monaten nicht überschreiten und müssen spätestens bis zum **31.12.2023** abgeschlossen sein.
- Anteilsfinanzierung: Die Förderung erfolgt im Wege einer Anteilsfinanzierung. Gefördert werden bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Mindestens 10 Prozent der Gesamtausgaben müssen vom Antragssteller in Form von Eigen- und/oder Drittmitteln erbracht werden. Kofinanzierungen aus Landesmitteln können auf den Eigenanteil angerechnet werden. Die entsprechenden Landeshaushaltsordnungen sind in diesem Fall zu beachten. Unbare Eigenleistungen sind grundsätzlich nicht anrechenbar auf die Eigenmittel und werden neben dem Budget nachrichtlich aufgeführt.
- Die Zuwendung wird gewährt für:
  - Inlandsprojekte mit einer Zuwendung in Höhe von 1.000 Euro bis zu 20.000 Euro.



- Süd-Nord/Nord-Süd Begegnungen sowie kleine Partnerschaftsprojekte mit einer Zuwendung in Höhe von 1.000 Euro bis zu 50.000 Euro.
  - eine Verwaltungskostenpauschale (zur Deckung der entstandenen Verwaltungskosten z.B. anteilig für Personal, Kommunikation, etc.) in Höhe von max. 7 Prozent zusätzlich zu den aufgeführten zuwendungsfähigen Projektausgaben (entsprechend dem Ausgaben- und Finanzierungsplan). Zum Ausgleich für ihre Personal-/Honorarkosten kann die projektdurchführende Kommune die Verwaltungskostenpauschale ganz oder teilweise an den Projektpartner oder beteiligte Akteure weiterleiten.
- Abweichend davon können Deutsche Kommunen eine Vollfinanzierung für den Transport von Gütern des Katastrophen- und Bevölkerungsschutzes an Kommunen in der Ukraine in maximaler Höhe von 5000,- € beantragen. Ausgenommen hiervon sind Güter, die im Rahmen einer Zuwendung beschafft wurden. Ausschließlich antragsberechtigt sind deutsche Kommunalverwaltungen, die eine Partnerschaft bzw. eine Solidaritätspartnerschaft mit einer ukrainischen Kommune pflegen und aktiv im deutsch-ukrainischen Netzwerk der SKEW teilnehmen.
  - Erfolgskontrolle: Zuwendungsfähig sind nur Vorhaben, deren klar definiertes und messbares Projektziel innerhalb des vorgesehenen finanziellen und zeitlichen Rahmens erreicht werden kann. Eine Erfolgs- und Durchführungskontrolle nach Abschluss des Projektes muss möglich sein. Die Erstellung eines ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises nach Projektende muss gewährleistet sein.
  - Die Nachhaltigkeit des Projektes über die Projektlaufzeit hinaus ist zu gewährleisten. Dazu verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger auch, vom Projekt eventuell hervorgerufene Folgekosten, anderweitig zu decken.
  - Die mittelbare / unmittelbare Verfolgung bzw. Vertretung eigener kommerzieller Interessen bzw. kommerzieller Interessen Dritter im Rahmen der Maßnahmen (Aktivitäten) ist sowohl für den Zuwendungsempfänger als auch die Projektpartner ausgeschlossen.
  - Vermeidung von Förderketten und Doppelförderung: Es ist entsprechend zu beachten, dass jedes Förderprojekt ein in sich geschlossenes Vorhaben darstellt und unabhängig von anderen Förderungen durchführbar sein muss. Für das beantragte Projekt oder seine einzelnen Teilmaßnahmen dürfen keine weiteren Bundesmittel oder Mittel von Engagement Global beantragt oder bewilligt sein.



#### 4. Verwendung der Mittel

- Capacity Development: Ausgaben für investive Maßnahmen bzw. Infrastrukturinvestitionen müssen mit Maßnahmen des Capacity Developments (Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung, Reise- und/oder Transportausgaben, Materialausgaben, Honorarausgaben, Anmietung von Seminarräumen, eventuelle Kursgebühren für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, etc.), der Sensibilisierung oder des internationalen Erfahrungsaustauschs verbunden werden. Reine Infrastrukturprojekte sind nicht zuwendungsfähig.
- Ausgaben für Ausrüstungsgegenstände und Einrichtungen, Erstausstattungen mit Verbrauchsmaterialien einschließlich der dafür notwendigen Beschaffungs- und Transportausgaben sind förderfähig. Ausrüstung und Material müssen im Hinblick auf Qualität, Preis, Verfügbarkeit und Wartung bzw. Pflege den lokalen Bedürfnissen angepasst sein.
- NEU: Der reine Transport von Gütern des Bevölkerungs- und Katastrophenschutzes zur solidarischen Unterstützung von Partnerkommunen in der Ukraine im unmittelbaren Krisen- oder Katastrophenfall ist zuwendungsfähig. Für die besonderen Förderbedingungen siehe oben unter 3. Fördervoraussetzung und Umfang.
- Ausgaben für Baumaßnahmen, die direkt zur Erreichung des Projektzieles beitragen, sind förderfähig, der Erwerb von Grundstücken ist jedoch nicht zuwendungsfähig. Das für das Projekt zu nutzende Grundstück muss sich im Eigentum der Partnerkommune oder einer lokalen, gemeinnützigen Institution befinden und ist als Eigenleistung nicht anrechenbar. Sollte ein geeignetes Baugrundstück noch nicht zur Verfügung stehen, müssen bei der Beschaffung, die unabhängig von der Zuwendung erfolgt, sozialverträgliche Kriterien beachtet und für die Bevölkerung transparente Verfahren angewendet werden.



- Technische/wissenschaftliche Studien und die Erstellung von Konzepten und Strategien sind zuwendungsfähig.
- Ausgaben für Aufwendungen, die im Rahmen der Wirkungserfassung entstehen, sind zuwendungsfähig, wenn die Ergebnisse an Engagement Global weitergeleitet werden und die Ausgaben in einem angemessenen Verhältnis der Gesamtausgaben stehen und nachvollziehbar begründet sind.
- Personal: Die Finanzierung von Personalstellen in der deutschen Kommunalverwaltung ist nicht möglich. Honorarleistungen für kommunale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nicht abrechenbar.

Ausgaben für lokales Personal im Partnerland (einschließlich kurzfristiger Fortbildungsmaßnahmen), das unmittelbar an der Durchführung des Projektes beteiligt ist, sind zuwendungsfähig. Die Personalausgaben müssen ortsüblich sein und in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtausgaben des Projektes stehen.

Eine Synergie von KPF mit Instrumenten der personellen Unterstützung der SKEW (z.B. Koordination kommunaler Entwicklungspolitik<sup>1</sup> oder Fachkräfte für Kommunale Partnerschaften Weltweit) ist möglich, dabei muss jedes Projekt so konzipiert sein, dass es unabhängig von anderen Projektförderungen durchgeführt werden kann.

- Sachausgaben wie z.B. Ausgaben für Druckerzeugnisse (Publikationen, Info-Materialien, Flyer, Plakate usw.), Verbrauchsmaterialien, Raummiete, Leihgebühren, Transport, Technik sind zuwendungsfähig.

## 5. Weiterleitung von Mitteln

- Der Zuwendungsempfänger kann zur Erfüllung des Zweckes Mittel an den Projektpartner im Partnerland weiterleiten. Hierzu wird empfohlen eine Projektvereinbarung in Form eines privatrechtlichen Vertrages zu schließen, um die Einhaltung der mit Engagement Global vertraglich vereinbarten Auflagen zu gewährleisten. Verantwortlicher Vertragspartner von Engagement Global verbleibt der Zuwendungsempfänger, bzw. die deutsche Kommune.

---

<sup>1</sup> Informationen zur Koordination kommunaler Entwicklungspolitik finden Sie unter <https://skew.engagement-global.de/koordination-kommunaler-entwicklungspolitik.html>



- Wenn lokale Akteure eine wichtige Rolle im Projekt einnehmen und sich für dessen Zielerreichung einsetzen, können Mittel in Höhe von bis zu 1/3 der Zuwendung an diese weitergeleitet werden. Die Mittel sind für Maßnahmen des jeweiligen Projektes aufzuwenden, deren Durchführung im Weiterleitungsvertrag vereinbart wurde. In den weitergeleiteten Mitteln sind ausschließlich Gelder für operative Maßnahmen enthalten. Die Steuerung des Projektes verbleibt trotzdem immer bei den Kommunen. Eine Abrechnung von eigenen Dienstleistungen (Personalkosten) der lokalen Initiativen und Vereine ist nicht möglich. Eine Weiterleitung finanzieller Mittel an kommunale Unternehmen und Verbände ist ausgeschlossen; Ausnahmen hiervon bilden Eigen- und Regiebetriebe als Teile der kommunalen Verwaltungen sowie gemeinnützige Vereine. Eine Weiterleitung an Privatpersonen ist ebenfalls ausgeschlossen.
- Bei Weiterleitung von Zahlungsmitteln an die Letztzuwendungsempfänger müssen die Bestimmungen des jeweiligen Landes zur Einfuhr von Devisen Berücksichtigung finden und Belege über das Wechselgeschäft vorgehalten werden.
- Der Zuwendungsempfänger kann bei der Weiterleitung von Zuwendungsmitteln an Partnerorganisationen (im Partnerland) anstelle der Vorlage von Originalbelegen anerkannte unabhängige Buchprüferinnen und Buchprüfer (chartered accountants) bei der Erstellung von Verwendungsnachweisen einschalten, sofern gesetzliche Grundlagen im Partnerland den Vorhalt von Originalbelegen vorschreiben. Die Ausgaben sind dann zuwendungsfähig.

## 6. Reisen und Sicherheit

Bei projektbezogenen Auslandsreisen ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Reisende sich zuvor über lokale Gesetze und die Sicherheitslage vor Ort, auch bezüglich der nötigen gesundheitlichen Vorsorge informieren und die nötigen Maßnahmen treffen, wie z.B. Impfschutz und Abschluss einer Auslandsreise-Versicherung (Kranken, Unfall- und Haftpflichtversicherung). Zur Einbeziehung in Maßnahmen der Krisenvorsorge und -reaktion der Deutschen Botschaft muss spätestens 10 Tage vor Beginn eines Aufenthaltes eine Online-Registrierung unter [ELEFAND Anmeldung \(diplo.de\)](https://www.diplo.de/ELEFAND) erfolgen.

Bei Reisen ins Ausland sind die Hinweise zur Sicherheitsvorsorge und zu Not- und Krisenfällen im Ausland zu beachten, die unter Nakopa - SKEW ([engagement-global.de](https://engagement-global.de)) verfügbar sind.

## Antragsverfahren

Eine Antragstellung für eine Projektdurchführung im Jahr 2023 ist ab sofort **bis spätestens 15. Oktober 2023** durchgehend in der Förderprojektsoftware von Engagement Global möglich, die Sie unter <https://foerderung.engagement-global.de/> aufrufen können. Bitte beachten Sie, dass Sie sich zunächst in der Förderprojektsoftware registrieren sowie einen Antrag auf Trägerprüfung stellen müssen, sofern Sie nicht bereits als Antragstellender registriert sind. Der Antragsteller erhält nach Prüfung eine Benachrichtigung über seine Zulassung zur Antragstellung. Bitte beachten Sie, dass Anträge für den Kleinprojektfonds kommunale Entwicklungspolitik **10 Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme** bei Engagement Global vorliegen müssen, um eine möglichst sorgsame Projektvorbereitung sicherstellen zu können.

Zur Vorbereitung auf die Antragstellung raten wir zur Teilnahme an unserem Antragsseminar. Verschiedene Termine werden im Zeitraum der Antragsstellung angeboten und über die Homepage der SKEW veröffentlicht. Zudem bieten wir Ihnen persönliche Beratung an. Zur Vereinbarung eines Beratungstermins empfehlen wir eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit den auf der Homepage genannten Ansprechpersonen.

Der Antrag muss mit Unterschrift der nach Gemeindeordnung zeichnungsberechtigten Person eingehen.

Die eingegangenen Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs nach den Vorgaben dieser Bekanntmachung geprüft und nur nach der Feststellung der Förderfähigkeit gefördert.

Die Antragsunterlagen sind auf postalischem Weg an folgende Adresse zu richten:

### Postalischer Versand an:

Engagement Global gGmbH/Servicestelle Kommunen in der Einen Welt  
z. Hd. Team „Kleinprojektfonds kommunale Entwicklungspolitik“  
Friedrich-Ebert-Allee 40, 53113 Bonn

Die Ansprechpersonen des Förderinstruments finden Sie auf der Homepage:

<https://skew.engagement-global.de/kleinprojektfonds.html>

Nachfragen per Mail richten Sie bitte an unser Funktionspostfach:

[kleinprojekte.skew@engagement-global.de](mailto:kleinprojekte.skew@engagement-global.de)

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage.